

ENERGIEWENDE FÜR ALLE

DIE NACHTEILE IM EEG

TEIL 2: VON REALITÄTSVERWEIGERUNG UND SOZIALDARWINISMUS

Der steigende Sozialanteil im Strompreis

Der Sozialanteil im Strompreis beträgt mittlerweile 10,4 ct/kWh (12,4 ct Brutto) für Öko-Umlagen, Konzessionsabgabe und Stromsteuer (siehe Stromrechnung). Seitdem der Strompreis über die Vergütung stieg, kann ein Privathaushalt diesen Sozialanteil umgehen indem er seine 20-Jahressumme 2014-2034 in eine eigene PV-Anlage investiert. Sie deckt in etwa den Strombedarf (Bild 1) und rechnet sich über die Stromkosteneinsparung per Eigennutzung. Wer seine Stromkosten auf dem aktuellen Niveau halten will, muss sich also PV zulegen. Das ist zwar gut für die Umwelt, aber – bei den aktuellen Rahmenbedingungen – schlecht für die Gesellschaft: Die schrumpfende Gruppe der Nicht-Anlagenbetreiber muss die steigenden Kosten zahlen, und den Kommunen wird die Konzessionsabgabe gekürzt.

Eine Logik, die Armut produziert. Manche fabulieren hieraus gar eine „Netzparität“, indem sie die PV-Stromgestehungs-

kosten nicht mit dem konventionellen Erzeugungspreis, sondern mit dem Haushaltsstrompreis inkl. der Umlagen für 37 Gigawatt PV vergleichen. Befremdlich teapartyhaft. Eine derart deformierte Gesellschaft wäre allerdings nie zu auf die Idee gekommen, das Klima für die Nachwelt zu schützen oder EEG-Umlage zu zahlen. So ist es eher ein Beitrag zum Thema „Was Sie immer schon über Umverteilung von unten nach oben wissen wollten, aber nie zu fragen wagten“.

Die Regierung sah hier nur „die Flucht der Eigenstrom-Nutzer aus dem Solidaritätsbeitrag EEG-Umlage“ (BMWi), erfand die Sonnensteuer (EEG §61.2.4) und den „fiktiven Strombezugspreis“ (BMF) für die MwSt. auf Eigennutzung. Sie ignoriert aber weiterhin die Flucht aus der Solidargemeinschaft der Sozialanteil-Zahler, deren Umsatzsteuer der Staat so gern zu sich umleitet (ca. 3,5 Mrd. Euro allein auf EEG-Vergütung) und deren Umlage insbesondere nach Bayern fließt ¹⁾.

Bei der aktuellen Regelung geht die Summe aus Sonnensteuer und MwSt.

auf Eigenstrom zu je 1/3 ans EEG-Konto sowie an Bund und Land, sie übersteigt ab 60 % Eigennutzung die Vergütung. Schon hierbei wäre gerechter, den Sozialanteil statt nur die Umlage zugrunde zu legen. Es wäre ebenso sinnvoller, die Sonnensteuer direkt mit der Vergütung zu verrechnen statt sie künstlich mit MwSt. zu belasten, sowie einen bundeseinheitlichen statt fiktiven Strombezugspreis für die MwSt. zugrunde zu legen.

Das eigentliche Problem würde damit aber nicht gelöst. Die beschriebene Aussteiger-Logik wird nur durchbrochen, wenn der Strompreis drastisch sinkt. Alternativ könnte eine MwSt-Halbierung auf Haushaltsstroms, eine MwSt-Befreiung des Sozialanteils, eine Durchleitung des MwSt-Surplus ans EEG-Konto oder eine Streichung der Stromsteuer (als Arbeitgeber-Rentenversicherungsanteil) erfolgen. Diese Entlastung der Privathaushalte würde den Binnenmarkt vermutlich eher ankurbeln als „Schwarze Nullen“.

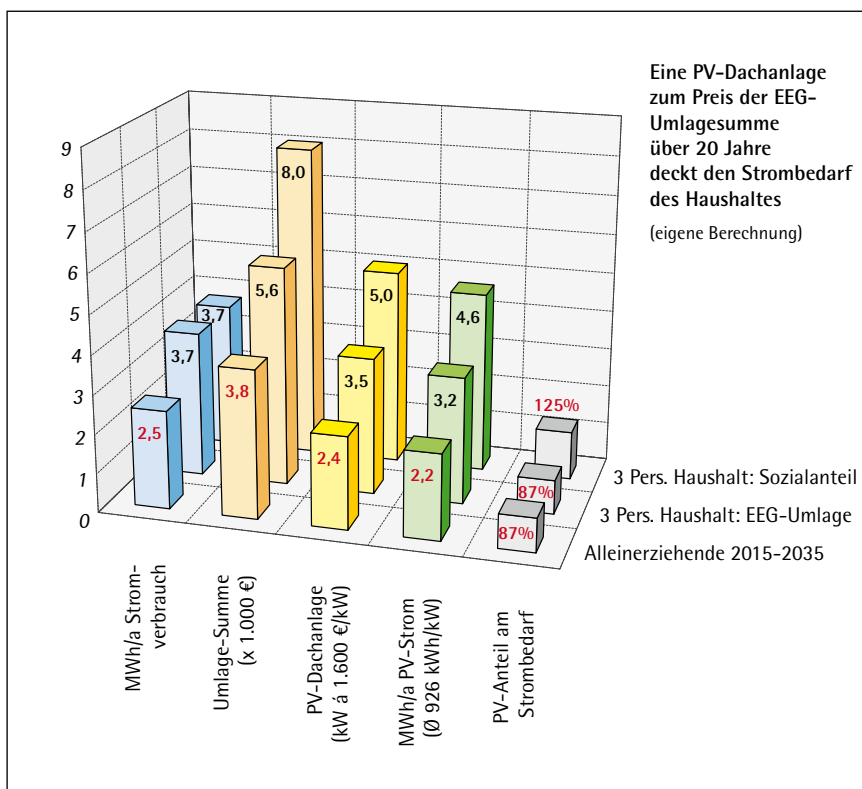


Bild 1: PV-Anlage zum Preis der EEG-Umlagesumme

Kleine im internationalen Wettbewerb. Eine sozialdarwinistische Geisterbahn

Es ist widersinnig, das Klima für die Nachwelt zu schützen aber für heutige Kinder keine „nachhaltige Entwicklung“ anzustreben, oder die „internationale Konkurrenzfähigkeit“ steuervermeinder Konzerne von den Schwächsten der Gesellschaft bezahlen zu lassen und damit Armut zu reproduzieren. Genau das passiert aber mittlerweile

Im Folgenden werden die Strom- und Umlagekosten einer Alleinerziehenden dargestellt und mit dem sog. Existenzminimum „ALG2“ verglichen – einer hier nicht seltenen Notlage: Derzeit betrifft diese Situation rund 0,6 Mio. Menschen, davon sind etwa 90 % berufstätig. Ihre jährlichen Stromkosten entsprechen 1,1 ihrer ALG2-Monatssätze oder 4,5 Herdprämien (30 % davon jeweils als Umlage). Die Summe ihrer Umlage, von der Geburt im Jahr 2000 bis zur Volljährigkeit ihre Kindes, entsprach bisher dem Preis einer 1 kW-Anlage und entspricht künftig, bei Niederkunft 2014, dem Preis einer 2,5 kW-Anlage. Die Leistung ent-

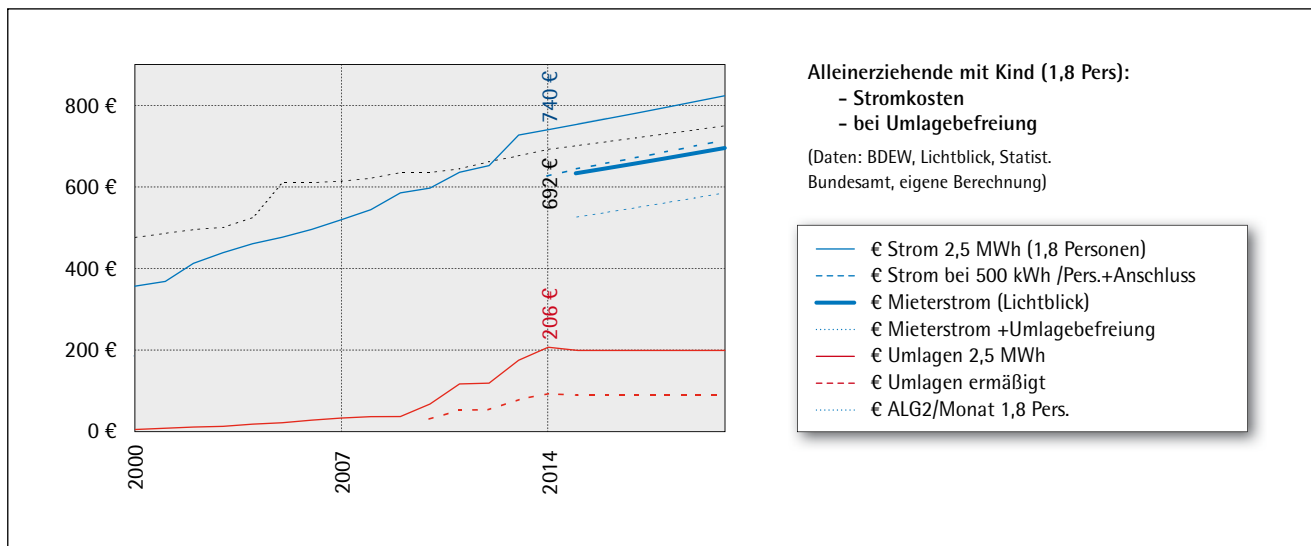


Bild 2: Stromkosten und Öko-Umlagen von Alleinerziehenden

spricht ihrem Strombedarf und rechnet sich bis etwa 4,5 % KfW-Zins auch komplett kreditfinanziert. Mit 1.500 Euro BMWi-Speicherzuschuss plus 3.300 Euro Gesamt-Herdprämie wäre sogar ein Batteriespeicher, also 60 % statt 30 % PV-Eigennutzung möglich – es fielen nur 40 % der normalen Vergütung an. Mit dieser Anlage könnte sie ihre Stromkosten senken. Als Bonitätslose (bzw. 6-9 % KfW-Zins, s. Bild 3) kann sie das jedoch nicht, sondern zahlt sie per Umlage einem anderen. „Jeder sei seines Glückes Schmied“, sagte der Reiche über die arme Frau Jeder.

Zur Frage, wie man ihre Stromkosten trotzdem senken kann, zeigt Bild 2 einen Vergleich ihrer jährlichen Stromkosten und Umlagen (blau, rot) und 1.8 ALG2-

Monatssätze (schwarz gepunktet) mit sog. „Mieterstrom“ per PV-Anlage der Wohnungsbaugesellschaft (fett-blau, 16 %) sowie einer „Umlagebefreiung für systemrelevante Kleine im internationalen Wettbewerb“ bis 500 kWh pro Netzanschluss und Person (fett-blau gestrichelt, 15 %). Beide zusammen ergeben 31 % (dünn-blau gepunktet).

Bei der Umlagebefreiung würde sie wie bisher Umlagen zum Preis einer 1 kW PV-Anlage zahlen, und die umzuverteilende Umlage entspräche jährlich einer Herdprämie.

Abgehängte Nicht-Hausbesitzer

Das EEG 2014 hätte das alles „mit Links“ ändern können, verschlimmerte aber nun die beschriebenen Nachteile.

Hinzu kommt ein klammerheimliches Abwürgen der „Energiewende von unten“, der Beteiligung der Bürger ohne Hausbesitz, für die nur Genossenschafts- und Mieterstrom-Lösungen infrage kommen. Diese Ausgrenzung des größten Potentials an Eigenstrom-Nutzern ist nicht nur unsozial, sondern verteuert und verlangsam die Energiewende.

Die Vergütung der benötigten Großanlagen senkt man per Definition weiter ab (s. EEG): Sie ergibt sich nun aus der zusammengefassten Gesamtleistung auf demselben Grundstück oder an derselben Trafostation, in derselben Gemeinde oder bei Inbetriebnahmen innerhalb 2 Jahren im Umkreis von 2 km, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen (EEG §32) und vom Zweck der Anlage.

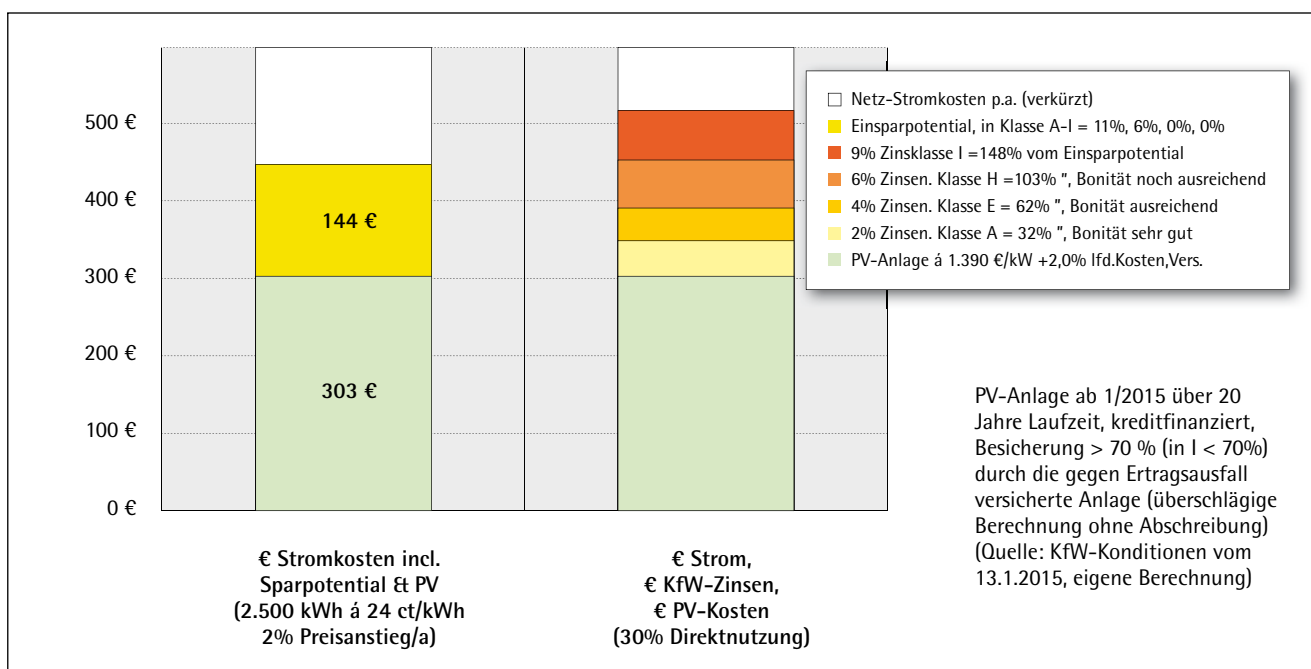


Bild 3: Die Abhängigkeit der Stromkosten-Einsparung von der KfW-Zinsklasse. Der Schufa-Score für Einkommensklasse und Wohnumfeld reproduziert diese.

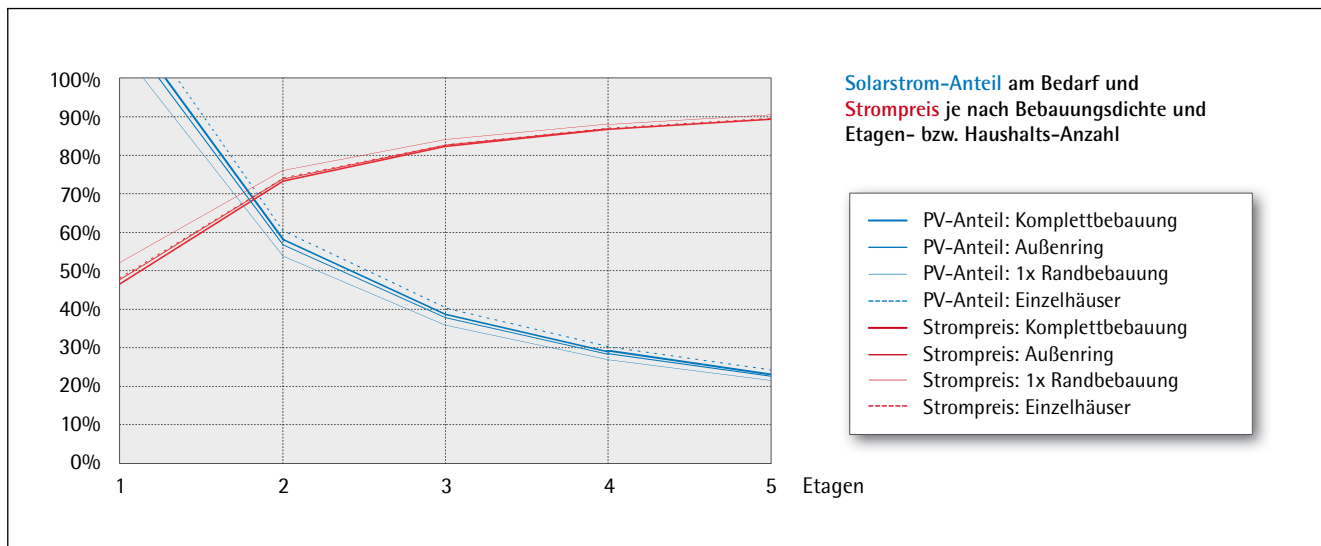


Bild 4: Solarstrom-Anteil und Mieter-Strompreis nach Bebauungstyp

Die für Kreditaufnahme und Verlust-abschreibung erforderliche positive Wirtschaftlichkeitsberechnung wird eng: Die klimapolitisch erwünschte Eigennutzung wird verteuert, der Zwang zur Direktvermarktung verursacht Verwaltungsaufwand und Bürokratisierung, den Abnehmern wird der 2 ct-Preisvorteil gestrichen („Grünstromprivileg“). Zur Krönung wurden Energie-Genossenschaften zu heuschreckengleichen „Kapitalanlage-Gesellschaften“ erklärt. Bismarck würde vor Neid erblassen.

Mieterstrom vermindert die EEG-Umlage

Ob diese „Würgerinitiative“ Erfolg hat, hängt nun von der Zivilgesellschaft ab. Hierzu eine kleine Milchmädchenrechnung: Es stehen noch 15 Gigawatt EEG-geförderte PV-Anlagen aus. Der damit produzierbare Strom deckt den Bedarf von rund 4 Mio. 2,1-Personen-Haushalten – etwa der Bevölkerung von Berlin, Bremen, Düsseldorf, Hamburg, Köln und Ruhrstadt – die großteils Mieter in Mehrfamilienhäusern und hochverdichteten Siedlungsgebieten sind. Die hier nötigen innerstädtischen Großanlagen wurden übrigens schon mehrfach realisiert ²⁾.

Da 96 bis 240 GW auf Dächern möglich sind und jede Großstadt ein Solarkataster (Dächer mit PV-Potential) besitzt, könnte man sofort mit dem Eindecken beginnen. Die maximal notwendigen 21 Mrd. Euro Investitionen sehen wenig erschreckend aus, wenn man sie auf die Haushalte herunterbricht und mit ihren Stromkosten vergleicht: Über die nächsten 20 Jahre (EEG-Vergütungszeit) entsprechen sie einer Einzelhaus-Kleinanlage mit geringem Solarertrag und 100 % Kreditfinanzierung.

Betrachtet man nun die entsprechenden Großanlagen für Mehrfamilienhäuser,

sinken die Preise um 10 bis 25 %, die Vergütungssätze um 10 bis 30 %, und die zu zahlende Vergütungssumme unter 50 % (aufgrund der extrem hohen Eigennutzung). Jedoch wird der Preisvorteil durch die Sonnensteuer gefressen, die hier 20 bis 25 % des Anlagenpreises entspricht. Die Anlage rechnet sich aber trotzdem noch. Ein weiterer Einwand ist, dass der Strombedarf in mehrstöckigen Häusern noch nicht komplett auf ihrer Dachfläche gedeckt werden kann (bei derzeit 8 m² Modulfläche pro kW).

Er muss es aber auch nicht. Bei der Energiewende geht es ja nicht darum, den Solarstrombedarf Weniger komplett zu decken, sondern den CO₂-Ausstoß Aller zu senken. Wenn man also die PV-Anlage nicht gemäß dem Strombedarf auslegen kann, muss die Deckung des Strombedarfs gemäß der auf dem Dach möglichen PV-Fläche betrachtet werden. Dabei kommt zwar weniger Solarstrom pro Haushalt, aber eine höhere Eigennutzung und geringere Umlage für alle heraus. Ab einer bestimmten Eigennutzung, Anlagen-Preissenkung oder Strompreissteigerung sind die Anlagen auch ohne EEG-Vergütung wirtschaftlich. In Bild 4 ist der Mieter-Strompreis (PV + Netzstrom) demgemäß ohne Vergütung berechnet.

Diese Lösung ist in innerstädtischer, mehrstöckiger Blockbebauung mit kurzen Leitungswegen zu vielen Abnehmern mit unterschiedlichsten Verbrauchsprofilen bei Tageslicht erheblich kostengünstiger als bei freistehenden Einfamilienhäusern in sozial homogenen Siedlungen, deren Anlagen zumeist nur sich selbst versorgen und/oder über die Mittagszeit voll einspeisen können.

Die relativen Kosten pro kW (Anschaffung, Wartung, Versicherung) sind niedriger. Das vorhandene Netz reicht hier zumeist aus, das System lässt sich leicht

entlang der Straße oder im Hausinnenblock ausweiten (Bild 5). Die Direktnutzung kann sukzessive durch Wärmespeicher (Heizungskessel als Puffer) und ggf. später per e-Mobil-Ladestationen und/oder Batteriespeicher, SmartGrid und Haustechnik erhöht werden.

Nötig sind nur Zwischenzähler, eine sinnvolle Mieter-Beteiligung und Abrechnung – je nach Größe bspw. als Azubi-Projekt der Hausverwaltung, per Ökostrom-Provider, Kommune und/oder Genossenschaft als Direktvermarkter. Es sind also Ideen gefragt, wie man dahin kommt – und die Zivilcourage, es zu tun.

EEG-Reformvorschläge für eine „Energiewende für Alle“

Unabhängig davon muss unser politisches Führungspersonal etwas nachsitzen, wenn es wie behauptet die „Nachteile im EEG gestrichen“ haben will (Groko-Eigenlob 2014). Die hier beschriebenen Nachteile waren EEG-Geburtsfehler, die sich seit geraumer Zeit zu herben energie- und sozialpolitischen Defiziten entwickelt haben und die Energiewende desavouieren. Die folgenden Vorschläge zielen auf eine „Energiewende für Alle“, sind kostenneutral bis umlagesenkend:

Anpassung der Vergütungssätze an das regionale Ertragspotential (SE 6/14,S.48)

Sie würden im Süden um bis zu 11 % sinken und im Norden, bspw. Berlin, Hamburg und Ruhrstadt um bis zu 8 % steigen. Die erstmals gleichen wirtschaftlichen Standortbedingungen können innerstädtischen Zubau aktivieren und den ungeplanten Nord-Süd-Umlagetransfer verringern. Hierbei kann auch die bisher unberücksichtigte 5 %-Steigerung der Globalstrahlung (ISE 2014) und Vergütungen berücksichtigt werden

Anpassung der Vergütungssätze bei Modernisierung und PV-Repowering (SE 6/14,S.46)

Bei Alt-Anlagen, deren ausstehende Vergütungssumme höher ist als der aktuelle Neupreis, und im Fall von Ertragssteigerungen durch Modernisierung (Wechselrichter-Tausch) wird der Vergütungssatz kostenneutral angepasst und über erneute 20 Jahre Garantiezeit gestreckt gezahlt (ursprünglich geplante Einnahme geteilt durch neuen Solarertrag). Die Betreiber erhalten dabei die gleiche Vergütungssumme wie geplant, aber gestreckt. Die aktuelle Überförderung wird vermieden und die jährliche Umlage durch die zeitliche Streckung und die nun mögliche höhere Eigennutzung vermindert.

Zugleich wird ein kostenneutrales „PV-Repowering“ angeboten – ein Modultausch gegen obige Vergütung plus 1 bis 2 ct Zulage für den Rückkauf weiterwendbarer Altmodule. Dass so eine bundesweite Modultausch-Aktion für die PV-Betreiber und Umlagezahler machbar ist, wird in der „PV-Repowering“-Studie aufgezeigt: Sie identifiziert allein für die Jahrgänge bis 2008 rund 30 bis 100 Tausend potentiell unwirtschaftliche Anlagen als notgedrungen „freiwillige Tauschkandidaten“, für die sich diese Vergütung und die Weiternutzung der Alt-Module via einer „Restlaufzeit-Fabrik“ rechnet.³⁾

Zahlung der Netzentgelte statt Sonnensteuer bei Eigennutzung (SE 1/15 S.48)

Ein vorläufiger Vorschlag: Bei Eigennutzung werden statt der 2,5 ct Sonnensteuer bundeseinheitlich 2,3 ct Netzentgelt inklusive der kommunalen Konzessionsabgabe gezahlt: Die Existenz der Stromnetze und ihre Nutzung sind die Grundvoraussetzungen für den Betrieb, die Strom-Einspeisung und Verteilung – auch nach Ablauf der EEG-Vergütungszeit.

500 kWh Umlagebefreiung pro Stromanschluss und Person für sozial Schwache (SE 1/15 S.46)

Dies würde die „Bezahlung der Starken durch die Schwachen Schultern“ mindern und die Entwicklungsmöglichkeit der „Kleinen im internationalen Wettbewerb“ stärken. Die Belastung der „starken“ Privathaushalte entspricht dabei ca. 2,5 bis 25 Euro jährlich (nur Alleinerziehende bzw. alle in Hartz4), dem Preis von 10 bis 100 kWh Strom, die durch simple Einsparung kompensiert werden können. Die Belastung der Allgemeinheit und des Einzelnen liegt weit unter der aktuellen „Vorteilsnahme per Modernisierung“ (SE 6/14, S.38).

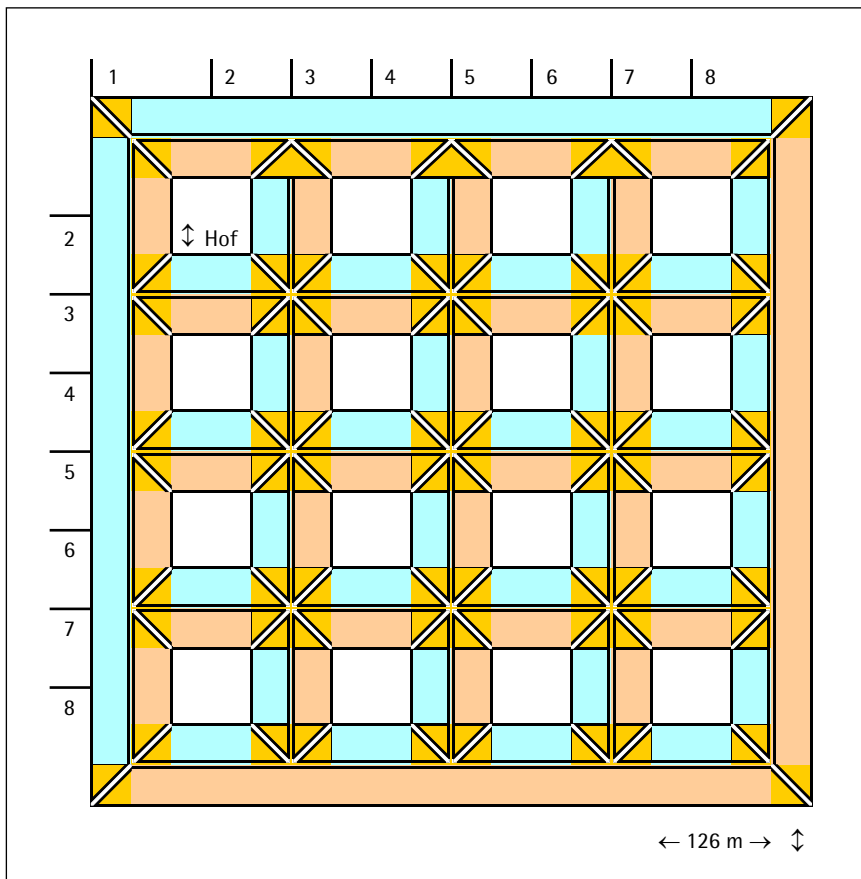


Bild 5: Nutzbare Dachfläche bei geschlossener -, Block- und Innenraum - nach Bebauung

Zweckbestimmung des Zubaus auf maximale Eigennutzung und Mieterstrom (SE 1/15 S.48)

50 % PV-Eigennutzung ohne Batteriespeicher ist in Mehrfamilienhäusern „State of the Art“, senkt die Netzbelastung und halbiert die Vergütung bzw. Umlage. Eine dahingehende Ausrichtung der Förderung forciert die bundesweite Gleichverteilung von PV, Umlagezahlern und Vergüteten, und tendenziell einen „Länderfinanzausgleich“ beim Umlagetransfer.

Denkbar wäre ein Anreiz zur Steigerung der Direktnutzung über diesen „State of the Art“ hinaus, bspw. 1 ct Bonus je 10 % für die ersten 10 Jahre, wenn Ökostrom bezogen wird. Je weniger der Betreiber einspeist, umso mehr steigt sein Vergütungssatz. Da der Vergütungsbetrag etwas langsamer sinkt, bekommen kommunale Wohnungsbaugesellschaften und E-Genossenschaften etwas mehr Spielraum. Die gleiche jährliche PV-Zubaumenge führt hier immer zu einer niedrigeren Zunahme der Umlagesumme und Strompreise.

Schlussbemerkung

Es sind wohlgerne Vorschläge. Wer Bessere hat: Nur zu. Um das Ganze auf eine breitere Basis zu stellen, wird die rot-grüne Bundestagsopposition gebeten, uns allen die Berechnungen und

Schlussfolgerungen durch eine kleine Anfrage bestätigen zu lassen.

Bis dahin müssen wir uns mit dem Excel-Programm „Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen“⁴⁾ oder meiner automatisierten Fassung begnügen⁵⁾.

Fußnoten

- 1) 1,2 Mrd.€ per Saldo 2012. Seehofer sah im EEG 2014 „eine Sternstunde des Föderalismus“
- 2) Beispiel: Gelbes Viertel: 1,9 MW PV, 50 Häuser mit rd. 3.000 Haushalten der kommunalen Wohnbaugesellschaft Stadt+Land Berlin, Provider: Lichtblick, über 50 % PV-Eigennutzung, Rest Ökostrom (s. Google-Map: Maxie-Wander-Str.17, 12619 Berlin)
- 3) Schlag: Repowering von PV-Anlagen: Anreize und Beschäftigungseffekte. Berlin 2014, www.boeckler.de/11145.htm?projekt=2013-671-1
- 4) A.Körblein/Umweltinstitut München, www.umweltinstitut.org/fileadmin/Mediapool/Downloads/01_Themen/02_Energieund-Klima/Wirtschaftlichkeitsberechnungen/
- 5) www.orgaccess.de/download/Schlag_15_Solarwirt.xls

ZUM AUTOR:

► Gerd Schlag
Regionalplaner

g.schlag@gmx.net